

**Gutachten zur Erteilung eines Gütesiegels gemäß
Datenschutzgütesiegelverordnung Schleswig-
Holstein (Re-Zertifizierung) für die IT-Produkte**

**Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36,
Minicabine 3 Modell 38, sowie UPB Modell 39**

im Auftrag der Firma FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH

datenschutz cert GmbH
Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Prüfung	3
2.	Zeitpunkt der Prüfung	3
3.	Adresse der Antragstellerin	3
4.	Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle	3
5.	Gegenstand der Auditierung	4
5.1	Einsatzbereich und Zweck	4
5.2	Produktunterschiede	4
5.3	Bildübertragung	5
5.4	Einwilligungserklärung	6
6.	Weitgehend unveränderte Rechtsgrundlagen	6
7.	Zusammenfassung der Auditergebnisse	8

1. Gegenstand der Prüfung

Mit diesem Auditbericht strebt die Firma FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH (nachfolgend auch FOTOFIX) erneut die Re-Zertifizierung der Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine 3 Modell 38 und UPB Modell 39 gemäß der Datenschutzgütesiegelverordnung (DSGSVO) Schleswig-Holsteins¹ durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)² an.

Die IT-Produkte wurden erstmals im Juni 2008 erfolgreich vom ULD zertifiziert. Zuletzt erfolgte die Re-Zertifizierung im Jahre 2012.

Mit diesem Auditbericht wird der Nachweis geführt, dass die IT-Produkte nach wie vor datenschutzkonform sind und die Kriterien des Anforderungskatalogs des ULD für ein Datenschutzgütesiegel in der Version 1.2 erfüllen.

FOTOFIX hat am 14.10.2014 eine Selbsterklärung abgegeben, in der bestätigt wird, dass die oben genannten IT-Produkte im Vergleich zu der vorherigen Auditierung und Zertifizierung im Jahre 2012 weder hardware- noch softwareseitig Änderungen unterlagen. Die Selbsterklärung wird diesem Gutachten als **Anlage A** beigefügt.

Aufgrund der Tatsache, dass die IT-Produkte unverändert geblieben sind, wird in diesem Auditbericht lediglich zu den Aspekten Stellung genommen,

- inwieweit die IT-Produkte im Hinblick auf die wesentlichen Datenverarbeitenden Funktionen unverändert geblieben sind
- inwieweit ggf. rechtliche Änderungen Auswirkungen auf den Produkteinsatz haben
- ob die IT-Produkte nach wie vor insgesamt den rechtlichen und technischen Kriterien des Anforderungskataloges entsprechen.

2. Zeitpunkt der Prüfung

Die Auditierung der IT-Produkte erfolgte im Zeitraum 14.10.2014 – 01.12.2014.

3. Adresse der Antragstellerin

Antragstellerin der Re-Zertifizierung ist die Firma FOTOFIX Schnellphotoautomaten GmbH, Viersener Str. 47, 47805 Krefeld als Hersteller der IT-Produkte. Ansprechpartner ist Herr Thomas Düllberg.

4. Adressen der Sachverständigen / der Prüfstelle

Sachverständige Prüfstelle ist die datenschutz cert GmbH, Consul-Smidt-Str. 88a, 28217 Bremen unter der Leitung von Dr. Sönke Maseberg (Technik) und Dr. Irene Karper (Recht).

¹ Landesverordnung über ein Datenschutzgütesiegel (Datenschutzgütesiegelverordnung – DSGSVO) v. 30.11.2013, GVObI. Schl.-H. 2013, S.536ff. Sie ersetzt seit dem 01.01.2014 die Datenschutzauditverordnung. Konkretisiert wird die DSGSVO durch den Anforderungskatalog des ULD, der zum Zeitpunkt des Audits in der Version 1.2 vorlag.

² Nähere Informationen sind unter <https://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/index.htm> abrufbar. Diese und alle nachfolgenden Webseiten waren mit Stand zum Dezember 2014 online abrufbar.

Ansprechpartner und Auditleiter sind Frau Dr. Irene Karper (Recht) und Herr Ralf von Rahden (Technik).

5. Gegenstand der Auditierung

Erneut wurden die IT-Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine 3 Modell 38 und UPB Modell 39 auditiert.

Weder Software- noch Hardwareseitig bestehen im Vergleich zur Auditierung aus dem Jahre 2012 Veränderungen am Produktumfang oder dem Programmablauf. Auch die Funktionsweise der Datenerfassung, die Datenverarbeitung, Datenflüsse und Schnittstellen haben sich gegenüber den zuletzt zertifizierten Audit-Gegenständen nicht verändert.

Die wesentlichen Eigenschaften sollen daher nur im Überblick dargestellt werden. Bezüglich Einzelheiten der Produktbeschreibung, Datenflüsse, Komponenten, Schnittstellen, Anforderungen an die jeweilige Behörden-Einsatzumgebung, Benutzerverwaltungen, Berechtigungskonzepte und Produktunterlagen wird auf die Ausführungen der vorherigen Auditberichte verwiesen³.

5.1 Einsatzbereich und Zweck

Die IT-Produkte kommen z.B. bei Kommunen bzw. deren Meldeämtern zum Einsatz. Das jeweilige System dient dabei auch der Erstellung vorgabenkonformer Passbilder von Kunden zur Verwendung in Personaldokumenten (Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine und andere Sichtvermerke).

5.2 Produktunterschiede

Die Automatenmodelle unterscheiden sich in der Größe und der verwendeten Hardware:

- **Easybooth Modell 37:** Dieses Modell ist mit Ausnahme einer Kamera baugleich mit dem Modell der Erstzertifizierung.
- **Easybooth V3 Modell 36:** Hierbei handelt es sich um einen baugleichen Nachfolger des Modells 37.
- **Minicabine 3 Modell 38:** Dieses Modell wurde besonders platzsparend konzipiert und verfügt über eine entsprechend angepasste Hardware.
- **UPB Modell 39:** Hierbei handelt es sich um einen behindertengerechten Fotoautomaten mit entsprechend angepasster Hardware.

Die Softwarestruktur ist bei allen vier Modellen angeglichen. Unterschiede bestehen lediglich im Hinblick auf die verwendete Treibersoftware.

Hervorzuheben ist, dass sich ausweislich der Selbsterklärung des Herstellers (Anlage A zu diesem Bericht) gegenüber den vorherigen Auditierungen keine Änderungen ergeben haben.

³ Die Auditberichte aus den Vorjahren können online abgerufen werden unter <https://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/kurzgutachten/go8o6o3/>.

5.3 Bildübertragung

Nach dem aktuellen Stand der Software werden, je nachdem welches Fachverfahren die Meldebehörde einsetzt, entweder ein einzelnes Foto (für die Weiterverarbeitung in „MESO“) oder drei einzelne Fotos (für die Weiterverarbeitung in „OK.EWO“) erstellt, die bei Nichtgefallen jeweils einmal wiederholt werden können. Der Kunde hat anschließend die Möglichkeit, ein Foto vor Ort auszudrucken. Nach entsprechender Einwilligung des Kunden wird die finale Aufnahme (für „MESO“) bzw. werden die finalen drei Aufnahmen (für „OK.EWO“) in zwei Bildformaten an das freigegebene Laufwerk der Meldebehörde übertragen, nämlich jeweils

- im ICAO-Format für die Verwendung im Kontext des Reisepasses oder des Personalausweises sowie
- im Original-Format für die Verwendung als herkömmliches Personalausweisbild.

Entsprechend den Anforderungen der Meldebehörde, können die Bilder entweder im jpg- oder im bmp-Dateiformat übertragen werden. Das jeweilige System ermöglicht auch eine Kombination beider Dateiformate. In diesem Fall werden je nach Anforderung und eingesetztem Fachverfahren bis zu 12 Bilddateien an die Meldebehörde übermittelt.

Zwar dürfen für den Personalausweis die ICAO-Bilder nur noch als bmp-Format weiterverarbeitet werden. Eine Speicherung im bmp-Dateiformat erfolgt jedoch, um mit dem Antragsmodul der Bundesdruckerei in den jeweiligen Einwohnermeldeverfahren der Softwarehersteller (z.B. Meso, OK.Ewo, Prokommunal, OK.EFA, OK.Visa) kompatibel zu sein. Die Kommunen erstellen nicht nur Reisepässe und Personalausweise gemäß ICAO-Standard, sondern auch Führerscheine, Mitarbeiterausweise oder andere Sichtvermerke und setzen hierfür unterschiedliche Software ein. Die IT-Produkte können (und müssen) hierfür das Format zur Verfügung stellen, welches für den jeweiligen Prozess der Ausweiserstellung benötigt wird. Ob das Format bmp oder alternativ das Format jpeg oder beide Formate gemeinsam erstellt werden, wird seitens des Herstellers FOTOFIX für die IT-Produkte je nach Anforderung der Kommune programmiert. Dadurch ist dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Zweckbindung Genüge getan.

Die Software stellt, wenn der betroffene Kunde hierin eingewilligt hat, die Bilder durch sofortigen Export in das (Server-)Verzeichnis der Meldebehörde auf Dateisystemebene zur Verfügung. Da der Fotokabinen-PC mit Integration in das Netzwerk der Meldebehörde stets Bestandteil dieses Netzwerks wird, obliegt die Benutzereinrichtung und Einbindung in das Berechtigungskonzept sowie die Sicherheit der Einsatzumgebung allein der jeweiligen Meldebehörde. Die Herstellerempfehlung sieht hierzu vor, die Berechtigungen an diejenigen zu koppeln, die auch für die Nutzung der jeweiligen Behördensoftware (z.B. MESO) berechtigt sind.

Die Fotoautomaten werden nach den Vorgaben derjenigen Meldebehörde konfiguriert, in deren Auftrag sie aufgestellt und betrieben werden. FOTOFIX passt die Konfiguration unverzüglich an, sobald eine Meldebehörde mitteilt, dass ein bestimmtes Bild-/Dateiformat nicht mehr benötigt wird. Eine Fernwartung durch

FOTOFIX erfolgt nicht, wohl aber ein Support durch den Hersteller lokal vor Ort, sofern die Meldebehörde dies beauftragt.

Der eigentliche Datenverarbeitungsprozess ist unverändert geblieben und aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

5.4 Einwilligungserklärung

Für alle Modelle einheitlich ist der Ablauf der Datenabfrage: Die Einwilligungserklärung wird vor dem Zeitpunkt der Bilderstellung erhoben.

Inhaltlich hat sich der Hinweisbildschirm seit der Erstzertifizierung nicht geändert: Darin enthalten sind ein unveränderter Datenschutzhinweis und eine unveränderte Einwilligungserklärung.

Aus Gründen der Verständlichkeit geht die Einwilligungserklärung nicht darauf ein, in welchen Dateiformaten die Bilder übertragen werden, sondern informiert den Betroffenen stattdessen richtiger Weise darüber, dass die Bilder nur für die Erstellung des Ausweisdokuments verwendet und nach spätestens 3 Monaten gelöscht werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind dies die zentralen Informationen, anhand derer der betroffene Kunde die Entscheidung trifft, dem Datenverarbeitungsvorgang zuzustimmen oder nicht. Die Einwilligungserklärung bleibt damit wirksame Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

6. Weitgehend unveränderte Rechtsgrundlagen

Für die Auditierung waren die Vorgaben der Datenschutzgütesiegelverordnung Schleswig-Holstein (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H)⁴, der Datenschutzverordnung (DSVO)⁵ sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁶ zu beachten.

Das BDSG wird im Rahmen des Einsatzes der IT-Produkte bei den Meldebehörden der Bundesländer in der Regel durch die Landesdatenschutzgesetze verdrängt. Insofern wurde im Hinblick auf die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen bei den vorherigen Auditierungen insbesondere das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein hinzugezogen. Weder LDSG S-H noch das BDSG haben in der Zwischenzeit – trotz der Reform des LDSG S-H im April 2013, für die IT-Produkte relevante Veränderungen erfahren:

Zentrale Rechtsgrundlage für die Datenerfassung und Datenverarbeitung ist die nach wie vor implementierte Einwilligung der Kunden. Diese richtet sich nach den Anforderungen des für die Behörde einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes, in Schleswig-Holstein also § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 LDSG S-H.

⁴ Landesdatenschutzgesetz - LDSG - Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen v. 09.02.2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4, GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169ff., zuletzt geändert am 06.04.2013, GVOBl. S. 125

⁵ Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten v. 05.12.2014, GVOBl Schl.-H. 2013, S. 554ff.

⁶ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist.

Die Einwilligungserklärung geht aus Gründen der Verständlichkeit (nach wie vor) nicht darauf ein, in welchen Datenformaten das Bild gespeichert wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind alle Informationen vorhanden, anhand derer ein Kunde seine Entscheidung treffen kann. Die Hinweise eröffnen dem Kunden zu Beginn des Datenverarbeitungsvorgangs die Entscheidungsmöglichkeit und damit ein größtmögliches Maß an informationeller Selbstbestimmung. Dies ist als besonders fördernd für den Datenschutz zu bewerten.

Ferner handelt es sich bei den gespeicherten Protokoll- und Statistikdaten nach wie vor nicht um personenbezogene oder personenbeziehbare Daten.

FOTOFIX führt im Rahmen der im Einzelfall beauftragten Systemwartung vor Ort Auftragsdatenverarbeitung für die jeweilige Behörde im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der Regel Landesdatenschutzgesetze) durch. Soweit die jeweiligen Behörden als Regelfall nicht eigene Vertragsmuster hierzu einsetzen, hält FOTOFIX ein bereits im Rahmen der letzten Auditierung vorgelegtes Muster zur Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung, welches den Anforderungen des LDSG S-H entspricht.

Die Vorgaben des Meldewesens sowie des Passrechts zur Datenverarbeitung zählen hingegen nach wie vor nicht zu den für diese Auditierung relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, da die konkrete behördliche Verarbeitung der Lichtbilder im Zusammenhang mit der Passerstellung nicht Gegenstand der IT-Produkte ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Personalausweisverordnung (PAuswV) kann die Personalausweisbehörde das Lichtbild anfertigen, sofern diese selbst die technischen Voraussetzungen dafür schafft. Gemäß § 3 Abs. 1 PAuswV i.V.m. Anhang 5 der PAuswV ist Voraussetzung, dass bestimmte Systemkomponenten vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) anhand der Technischen Richtlinien des BSI zertifiziert sein müssen. Gemäß Nr. 5 des Anhangs 5 zur PAuswV ist dies insbesondere die Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes. Diese Zertifizierung ist demnach verpflichtend beim Einsatz eines Fotoautomaten.

Die jeweilige Personalausweisbehörde muss daher beim Einsatz der IT-Produkte eine Zertifizierung gemäß den Technischen Richtlinien des BSI herbeiführen. Diese Zertifizierung ist jedoch nicht Gegenstand der hier aufgeführten Auditierung.

Insgesamt ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung.

7. Zusammenfassung der Auditergebnisse

Die IT-Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine 3 Modell 38 und UPB Modell 39 erfüllen nach wie vor die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und weisen weiterhin die bereits im Erstgutachten festgestellten datenschutzfördernden Merkmale auf.

Die Prüfstelle empfiehlt die Re-Zertifizierung.

Bremen, 01. Dezember 2014



Dr. Irene Karper LL.M.Eur.
datenschutz cert GmbH



Ralf von Rahden
datenschutz cert GmbH

A Anlage A - Selbsterklärung des Herstellers



FOTO.FIX GmbH · Postfach 10 07 64 · 47707 Krefeld

An die
datenschutz cert GmbH
Prüfstellenleitung
Konsul-Smidt-Str. 88a
D-28217 Bremen

Fotofix Schnellphotoautomaten GmbH
Viersener Str. 47
47805 Krefeld

Telefon: 02151 / 83 98 - 0
Telefax: 02151 / 83 98 27
E-Mail: info@fotofix.de
Internet: www.fotofix.de

Krefeld, den 14.10.2014

**Auditierung der Produkte Easybooth Modell 37, Easybooth V3 Modell 36, Minicabine3 Modell 38
und UPB Modell gemäß DSGVO
Register Nr. 3-6/2008
Hier: Herstellererklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir, dass sich an den o.g. IT-Produkten seit der letzten Rezertifizierung gemäß
DSGVO folgende Änderungen ergeben haben:

Rechtliche Aspekte:

Keine. Alle o.g. IT-Produkte werden nach wie vor so eingesetzt, wie im Auditbericht und
Kurzgutachten beschrieben.

Technische Aspekte:

Keine. Alle o.g. IT-Produkte sind im Vergleich zu den zuletzt 2012 geprüften und zertifizierten
Systemen unverändert.

Sonstiges:

- ---

Mit freundlichen Grüßen

FOTO.FIX Schnellphotoautomaten GmbH

Geschäftsführung: René Graf-Zucht
Sitz der Gesellschaft: Krefeld · Amtsgericht Krefeld, HRB 234 · USt-IdNr.: DE 120144614
Volksbank Krefeld eG · IBAN DE50320603621029224010 · BIC GENODED1HTK